

KREISSTADT HOMBURG (SAAR)



Amt für Bürgerservice - Verwaltungspolizeiabteilung

Sachgebiet Gewerbe- und Gaststätten

Informationen zur Entsorgung von Speiseabfällen in Gaststätten und Imbissbetrieben

Wie werden Speise- und Küchenabfälle aus der Gastronomie entsorgt?

Speisereste aus Gastronomiebetrieben müssen getrennt gesammelt und über dafür zugelassene Fachbetriebe entsorgt werden. Eine Entsorgung über die Biotonne ist aus seuchenhygienischen Gründen nicht erlaubt. Die Geeignetheit der Entsorgungsbehälter, Lagerung und Entsorgung von Lebensmittelabfällen ist in der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene (EG Nr. 852/2004, insbesondere Anhang 2) geregelt.

Warum dürfen biologisch abbaubare Küchen- und Speiseabfälle aus gastronomischen Betrieben nicht über die Biotonne entsorgt werden?

Für Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft, d.h. mit Anteilen von Fisch, Fleisch, Eiern, Geflügel, Meeresfrüchten oder Molkereiprodukten und anderen Lebensmitteln, die damit in Berührung gekommen sind, gelten nach der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) spezielle Entsorgungsvorschriften.

Für andere Speiseabfälle sind die Regelungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten. Diese sind als Bioabfälle insbesondere getrennt zu sammeln und zu befördern und in zugelassenen Bioabfallbehandlungsanlagen zu verwerten.

Dürfen Küchen- und Speiseabfälle aus der Gastronomie über die Restabfalltonne entsorgt werden?

Nein, eine Entsorgung von Bioabfällen über Restmüllgefäße ist ebenfalls nicht zulässig.

Wie müssen Küchen- und Speiseabfälle nach der TierNebV entsorgt werden?

Gemäß § 4 Abs. 1 TierNebV (Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes) müssen Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft getrennt von anderen Abfällen gehalten, aufbewahrt, eingesammelt und befördert werden. Bei Verstößen gegen die TierNebV drohen empfindliche Geldbußen.

Die Betreiber von gastronomischen Betrieben sind als Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle verantwortlich und damit verpflichtet, zugelassene Entsorgungswege zu nutzen. Bitte überlassen Sie daher Küchen- und Speiseabfälle aus Ihrem Gewerbebetrieb ausschließlich registrierten/zugelassenen Fachbetrieben. Von diesen erhalten Sie auch die erforderlichen Nachweispapiere.

Hierfür bieten sich Unternehmen an, welche geeignete Speiserestetonnen anbieten und abholen.

Weitere Infos und Beratungen beim Entsorgungsverband Saar:

Tel.: [0681 5000-555](tel:06815000555)

Fax: 0681 5000-550

E-Mail service-abfall@evs.de

Mo.- Do. 8-16:30 Uhr

Fr. 8-12:00 Uhr

Für Vor-Ort-Beratung bitte anmelden.